

Verschmelzungsvertrag

§ 1 Vertragsgegenstand

Die im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragenen Vereine

Kegel-Sport-Club Rot-Weiß Kollnau e.V.
KSC Vollkugel Waldkirch e.V.
KSG Fortuna Waldkirch e.V.

übertragen Ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung und Liquidation (§§ 41 ff. BGB)

- im Folgenden die "übertragenden Vereine" genannt -

im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme

gem. §§ 4 ff. UmwG auf den im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragenen Verein

Sportkeglerversammlung Waldkirch (SKVW) e.V.

- im Folgenden der "übernehmende Verein" genannt -

§ 2 Mitgliedschaftsverhältnisse

- (1) Der übernehmende Verein gewährt den Mitgliedern der übertragenden Vereine je die Rechte als Mitglied in dem aufnehmenden Verein.
- (2) Jedes ehemalige Mitglied der übertragenden Vereine kann bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2022 ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus dem übernehmenden Verein austreten. Insoweit gelten die Regelungen der Satzung des übernehmenden Vereins nicht.
- (3) Die früheren Mitglieder der übertragenden Vereine haben für das Kalenderjahr 2022, in dem die Verschmelzung stattfindet, jene Beiträge zu zahlen, die der übertragende Verein festgesetzt hat.
- (4) Ehrenmitglieder des übertragenden Vereins werden Ehrenmitglieder des übernehmenden Vereins. Sie sind beitragsfrei.

§ 3 Zuständigkeiten der Organe

Die Mitglieder des Vorstandes der übertragenden Vereine erhalten bis zur Durchführung der nächsten Mitgliederversammlung des übernehmenden Vereines das Recht, an den Vorstandssitzungen des übernehmenden Vereins beratend mitzuwirken.

§ 4 Stichtage

- (1) Verschmelzungstichtag ist der 01.07.2022. Ab dem 01.07.2022 gelten alle Handlungen und Geschäfte der übertragenden Vereine als für Rechnung des übernehmenden Vereins vorgenommen.
- (2) Nutzen und Lasten des Vermögens der übertragenden Vereine gehen von dem Verschmelzungstichtag an auf den übernehmenden Verein über.
- (3) Zum selben Stichtag werden die Mitgliedschaftsrechte der früheren Mitglieder des übertragenden Vereins bei dem übernehmenden Verein gewährt.
- (4) Der Verschmelzung liegt der Kassenabschluss aller Vereine zum 31.03.2022 zugrunde.

§ 6 Besondere Vorteile

Besondere Vorteile nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden, soweit nicht in diesem Verschmelzungsvertrag ausdrücklich eingeräumt, nicht gewährt.

§ 7 Prüfung der Verschmelzung

Sowohl die übertragenden Vereine als auch der aufnehmende Verein sind nichtwirtschaftliche Vereine im Sinne des § 21 BGB. Die beteiligten Vereine gehen daher davon aus, dass eine Prüfung der Verschmelzung nicht erforderlich ist (§ 100 UmwG).

§ 8 Arbeitnehmer/Betriebsrat

- (1) Alle Vereine haben keinen Betriebsrat.
- (2) Sämtliche Arbeitnehmer der übertragenden Vereine sind ab dem Verschmelzungstichtag Arbeitnehmer des übernehmenden Vereins.

§ 9 Kosten

Die durch diesen Vertrag und seine Ausführung entstehenden Kosten und Steuern trägt der übernehmende Verein.

§ 10 Geltung des Vertrages

- (1) Der Verschmelzungsvertrag wird nur wirksam, wenn die beteiligten Vereine durch Beschluss (Verschmelzungsbeschluss) zustimmen und der Vertrag durch die je vertretungsberechtigten Vorstände nach § 26 BGB unterschrieben ist.
- (2) Die durch diesen Vertrag und seine Ausführung entstehenden Kosten und Steuern trägt der übernehmende Verein. Dies gilt auch, wenn die Verschmelzung scheitert.
- (3) Weitere Vereinbarungen werden nicht gewünscht, insbesondere keine Befristungen, Bedingungen oder Rücktrittsrechte. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Rücktritt

- (1) Alle beteiligten Vereine sind zum Rücktritt von diesem Verschmelzungsvertrag berechtigt, wenn die Verschmelzung nicht bis zum 31.08.2022 in das Vereinsregister des aufnehmenden Vereins eingetragen ist.
- (2) Der Rücktritt ist dem anderen Verein durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu erklären und einem Notar schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Rechtsfolgen des Rücktritts richten sich nach den §§ 436 ff. BGB. Die Vertragskosten tragen in diesem Fall die beteiligten Vereine je zu 1/4.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ergänzungsbedürftig oder unwirksam sein, so soll dies auf die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Erklärungen im Übrigen keinen Einfluss haben. Das gleiche gilt, soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vereine gewollt haben.

§ 13 Belehrung

- (1) Dieser Vertrag benötigt zu seiner Wirksamkeit die Zustimmung der Mitgliederversammlungen aller beteiligten Vereine. Die Vorstände aller Vereine sind verpflichtet, die Anmeldungen unverzüglich vorzunehmen.
- (2) Gläubigern aller Vereine ist auf Anmeldung und Glaubhaftmachung ihrer Forderungen hin nach Maßgaben des § 22 UmwG Sicherheit zu leisten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder haften für etwaige Verschmelzungsschäden nach Maßgabe von §§ 25 ff. des vorgenannten Gesetzes.
- (4) Die übertragenden Vereine erlöschen mit der Eintragung der Verschmelzung in dem Vereinsregister. Mit der Eintragung der Verschmelzung werden die Mitglieder der übertragenden Vereine Mitglieder des übernehmenden Vereins. Der übernehmende Verein wird Gesamtrechtsnachfolger der übertragenden Vereine.

*Andreas Schindler - 1. Vorstand
Sportkeglervereinigung Waldkirch (SKVW) e.V.*

*Corinna Lang - 1. Vorstand
Kegel-Sport-Club Rot-Weiß Kollnau e.V.*

*Matthias Schindler - 1. Vorstand
KSG Fortuna Waldkirch e.V.*

*Oliver Oster - 1. Vorstand
KSC Vollkugel Waldkirch e.V.*

(Unterschriften der vertretungsberechtigten Vorstände)